Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat eine nationale Strategie für soziale Innovationen und **gemeinwohlorientierte Unternehmen** entwickelt. Wir beleuchten, was es damit auf sich hat, und gehen insbesondere auf Finanzierungsfragen ein. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine aktuelle Entscheidung vor, nach der ein Sportler und **Trainer** sowohl **gewerblich** als auch **selbständig** tätig sein kann. Der **Steuertipp** zeigt, warum es sich durchaus lohnen kann, **Einspruch** gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen.

**In dieser Ausgabe**

* **Nationale Strategie:** Gemeinwohlorientierte   
  Unternehmen sollen gestärkt werden 1
* **Nachweispflichten:** Bei Honorarkräften müssen   
  Trainer- und Helferstunden aufgeschlüsselt sein 2
* **Flüchtlingshilfe:** Äußerungen in einem WhatsApp-Chat können ein Kündigungsgrund sein 2
* **Zuwendungsempfängerregister:**   
  Mehr Transparenz im Gemeinnützigkeitsbereich 3
* **Einkünfteabgrenzung:** Ein Sportler und Trainer   
  kann gewerblich und selbständig tätig sein 3
* **Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstler-  
  sozialversicherung bleibt 2024 stabil 4
* **Steuertipp:** Fast zwei Drittel der Einsprüche   
  beim Finanzamt haben Erfolg 4

## Nationale Strategie

# Gemeinwohlorientierte Unternehmen sollen gestärkt werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat gemeinwohlorientierte Unternehmen als einen Schlüsselakteur bei der Transformation zur **sozial-ökologischen Marktwirtschaft** identifiziert. Daher hat das BMWK gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie allen weiteren Ressorts zur Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen eine nationale Strategie entwickelt, die nun umgesetzt werden soll.

In Deutschland gebe es eine wachsende Zahl von Unternehmen, die als gemeinwohlorientierte Unternehmen und Social Start-ups den Fokus ihres Unternehmenszwecks auf die **Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen** legten, sei es mit ökologischem Schwerpunkt, sozialem - oder auch beidem. Für diese Unternehmen stehe eine positive gesellschaftliche Wirkung vor der Maximierung des monetären Gewinns.

Die Strategie umfasst rund 70 Maßnahmen. Zur **Finanzierung** ist unter anderem geplant:

* Ungleichbehandlungen beim Zugang zu Fremdkapital sollen für gemeinwohlorientierte Unternehmen abgebaut werden. Insbesondere für Unternehmen mit dem Status der Gemeinnützigkeit wird geprüft, wie der Zugang erleichtert werden kann.
* Für gemeinwohlorientierte Unternehmen sind Mezzanine-Instrumente für ihre Finanzierung oft besser geeignet als Wagniskapitalinstrumente. Deswegen soll zum Beispiel der IN­VEST-Zuschuss auch für Mezzanine-Finan­zierung geöffnet und unter anderem sollen die Bedingungen des Mikro-Mezzanine-Fonds verbessert werden.
* Gründungsfinanzierung ist herausfordernd. Unterstützungsprogramme wie EXIST berück­sichtigen nun verstärkt Kriterien der Nachhaltigkeit. Frauen, die besonders häufig gemeinwohlorientiert gründen, werden über EXIST Women besonders gefördert.
* Das Ökosystem gemeinwohlorientierter Unternehmen soll ausgebaut werden. Dazu wurden Förderprogramme wie „REACT with impact“ geschaffen; die Entwicklung solcher Ökosysteme soll weiter gefördert werden.

Um gemeinwohlorientierten Unternehmen den Gründungsprozess zu erleichtern, sollen zudem das Genossenschaftsrecht weiter digitalisiert und auch im Gesellschaftsrecht Verbesserungen geschaffen werden. Darüber hinaus soll das **Gemeinnützigkeitsrecht** effizienter gestaltet werden, indem unangemessene, insbesondere bürokratische Hürden abgebaut werden.

**Hinweis:** Gemeinwohlorientierte Unternehmen sind nach der Definition der Europäischen Kommission Unternehmen,

* für die das soziale oder gesellschaftliche, gemeinwohlorientierte Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maß an sozialer Innovation äußert,
* deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und
* deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Beteiligung der Belegschaft basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

## Nachweispflichten

# Bei Honorarkräften müssen Trainer- und Helferstunden aufgeschlüsselt sein

„Wer schreibt, der bleibt.“ Dieser alte Sinnspruch gilt auch für den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des **Übungsleiter-Freibetrags** und der Ehrenamtspauschale erfüllt sind. Das zeigt eine Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG).

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, vor allem die Prävention gegen Gewalt und Missbrauch sowie die Gesundheit fördert. Er bot Schulen und Kitas Schulungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Seminare an. Dafür beschäftigte er Mitarbeiter (**„Honorarkräfte“**), die vertraglich verpflichtet waren, neben der Kursleitung auch Helfer- und Bürotätigkeiten zu übernehmen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte die Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass **keine selbständige Tätigkeit** vorgelegen habe. Der Verein habe nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags und der Ehrenamtspauschale erfüllt gewesen seien. Daher behandelte die Rentenversicherung die Vergütungen als sozialversicherungspflichtig und forderte Sozialversicherungsbeiträge nach. Die Klage des Vereins gegen diese Nachforderung blieb erfolglos.

Für die Gewährung des **Übungsleiter-Freibe­trags** muss die Tätigkeit zum einen nebenberuflich ausgeübt werden. Zum anderen muss es sich um eine pädagogische, künstlerische oder pflegerische Tätigkeit handeln. Laut LSG waren beide Voraussetzungen nicht erfüllt.

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit (bezogen auf das Kalenderjahr) nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit beträgt (pauschal 14 Stunden). Die monatlichen Arbeitszeiten der Honorarkräfte betrugen bis zu 80 Stunden und mehr. Da sie ihre Tätigkeiten damit durchschnittlich mehr als 14 Stunden pro Woche ausübten, waren sie nicht nebenberuflich tätig.

Die im Rahmen der Satzungszwecke vom Verein angebotenen Leistungen gehören zwar zu den **begünstigten Tätigkeiten**, der Verein hätte aber im Einzelnen nachweisen müssen, dass begünstigte Tätigkeiten ausgeübt worden sind. Laut LSG wurden an einzelnen Tagen nachweislich - nichtbegünstigte - Bürotätigkeiten im Umfang von sechs bis acht Stunden vergütet, die außerhalb der Kernbetreuungszeit von Kindertagesstätte bzw. Schule lagen. Die abgerechneten Stunden hätten nach Trainer- und Helferstunden (und gegebenenfalls Betreuungsstunden) aufgeschlüsselt sein müssen. Der Verein hätte aufgrund seiner Beweislast dafür sorgen müssen, dass die Tätigkeiten ordnungsgemäß erfasst werden.

**Hinweis:** Die Gewährung der Ehrenamtspauschale kam ebenfalls nicht Betracht - vor allem, weil die Tätigkeiten nicht nebenberuflich ausgeübt wurden.

## Flüchtlingshilfe

# Äußerungen in einem WhatsApp-Chat können ein Kündigungsgrund sein

Vereine, die sich im Bereich der Flüchtlingshilfe engagieren, müssen gegenüber geflüchteten Menschen glaubwürdig auftreten. Das gilt gleichermaßen für die Gewinnung ehrenamtlicher Unterstützung und hauptamtlichen Personals. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat geklärt, ob sich ein Verein von einem Mitarbeiter trennen kann, der sich illoyal äußert.

Der Verein war überwiegend in der Flüchtlingshilfe tätig. Seine Arbeit wurde in erheblichem Umfang ehrenamtlich unterstützt. Einer seiner Arbeitnehmer gehörte einer aus sieben Mitgliedern bestehenden privaten Chatgruppe an. Er hatte sich in dieser Gruppe in stark beleidigender, rassistischer, sexistischer und zu Gewalt aufstachelnder Weise über Vorgesetzte und andere Kollegen geäußert. Im Zuge der Kündigung eines anderen Beschäftigten hatte der Verein davon Kenntnis erhalten und die Äußerungen des Arbeitnehmers zum Anlass genommen, das Arbeitsverhältnis **außerordentlich zu kündigen**.

Das BAG hat die Kündigung als wirksam angesehen. In einer solchen Konstellation könne sich ein Arbeitnehmer nur im Ausnahmefall auf eine berechtigte **Vertraulichkeitserwartung** berufen. Eine Vertraulichkeitserwartung sei nur dann berechtigt, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den besonderen persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation in Anspruch nehmen könnten. Das wiederum hänge vom Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie der Größe und der personellen Zusammensetzung der Chatgruppe ab. Sind Gegenstand der Nachrichten beleidigende und menschenverachtende Äußerungen über Betriebsangehörige, bedarf es laut BAG einer besonderen Darlegung, warum der Arbeitnehmer berechtigt erwarten konnte, deren Inhalt werde von keinem Gruppenmitglied an einen Dritten weitergegeben.

**Hinweis:** Das BAG hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

## Zuwendungsempfängerregister

# Mehr Transparenz im Gemeinnützigkeitsbereich

Zum 01.01.2024 wird das Zuwendungsempfängerregister, das beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt wird, Realität. In diesem Register werden Daten von allen Körperschaften (z.B. Vereinen) verarbeitet, die berechtigt sind, **Spendenbescheinigungen** auszustellen. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

* Name des Vereins mit Anschrift,
* Wirtschafts-Identifikationsnummer,
* steuerbegünstigter Zweck,
* für die Besteuerung des Vereins zuständiges Finanzamt,
* Datum des letzten Freistellungs- oder Feststellungsbescheids und
* Bankverbindung.

**Hinweis:** Änderungen dieser Daten leitet das Finanzamt eigenständig an das BZSt weiter. Nur eine geänderte Bankverbindung sollen Sie künftig selbst eintragen können.

Mit dem Register möchte der Gesetzgeber (langfristig) mehrere Ziele erreichen:

* Digitale Spendenquittungen sollen per Post übermittelte Spendenquittungen ablösen.
* Durch die zentrale Erfassung steuerbegünstigter Körperschaften sollen „schwarze Schafe“, die unberechtigt um Spendenmittel werben, leichter enttarnt werden können.
* Um extremistische Organisationen identifizieren zu können, soll ein zentraler Abgleich mit den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erfolgen.
* Die Berücksichtigung von Spenden an Körperschaften mit Sitz im EU-/EWR-Ausland als Sonderausgaben soll erleichtert werden.

**Hinweis:** Auch wenn es ein Register ist, in das Sie automatisch eingetragen werden, sollten Sie den Eintrag für Ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Weisen Sie in Ihren Veröffentlichungen darauf hin, dass Sie im Zuwendungsempfängerregister verzeichnet und berechtigt sind, Spenden entgegenzunehmen.

## Einkünfteabgrenzung

# Ein Sportler und Trainer kann gewerblich und selbständig tätig sein

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit den Einnahmen eines „gehandicapten“ Spitzensportlers auseinandergesetzt. Der Sportler bezog unter anderem Leistungen von der Deutschen Sporthilfe, der Bundeswehr, als Trainer eines Sportvereins, vom deutschen Behindertensportverband und von einem weiteren Sportverein. Zudem erzielte er Sponsoring-Einnahmen. Da der Sportler davon ausging, den Sport aus reiner Liebhaberei zu betreiben, hatte er keine Gewinnermittlung erstellt und die bezogenen Leistungen nicht in seinen Steuererklärungen angegeben. Im Rahmen einer Betriebsprüfung setzte der Prüfer die von der Sporthilfe, der Bundeswehr, von den beiden Sportvereinen und vom deutschen Behindertensportverband bezogenen Leistungen als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** an.

Das FG hat dies teilweise bestätigt: Die Einnahmen aus der Sportförderung und die Werbeeinnahmen seien gewerbliche Einkünfte. Dagegen seien die Einnahmen aus der Trainertätigkeit Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Die jeweiligen Tätigkeiten seien getrennt zu erfassen, auch wenn zwischen ihnen gewisse sachliche und wirtschaftliche Berührungspunkte bestünden, sofern sie sich nicht gegenseitig bedingten.

Der Sportler habe im Zusammenhang mit seiner Betätigung Zahlungen erhalten, die nicht nur ganz unwesentlich höher seien als die ihm hierbei entstandenen Aufwendungen. Das rechtfertige den Schluss, dass der Sport nicht mehr aus reiner Liebhaberei, sondern auch **um des Entgelts willen** betrieben werde.

**Hinweis:** Die Trainertätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit, die nebenberuflich neben den gewerblichen Sporttätigkeiten ausgeübt werden kann. Daher könnten Zahlungen, die der Sportler als Trainer erhalten hat, im Rahmen des steuerfreien Übungsleiter-Freibetrags begünstigt sein. Diese Frage wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein.

## Abgabepflicht

# Der Abgabesatz zur Künstlersozial­versicherung bleibt 2024 stabil

Planen Sie schon den Etat für 2024? Dann müssen Sie bei einem Posten keine Veränderung einkalkulieren: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt ab dem 01.01.2024 weiterhin 5,0 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

**Hinweis:** Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung selbständiger Künstler oder Publizisten fällig - unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

**Beispiel:** Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: 1.400 € x 5 % = 70 €, die abzuführen sind.

## Steuertipp

# Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2022 insgesamt **2.978.644 Einsprüche** bei ihren Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,59 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

In knapp zwei Drittel der Fälle (64 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nach der Statistik nur 18 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-)  
Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 17,3 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zudem selbst wieder zurück.

**Hinweis:** Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die dadurch zustande kommen, dass der Steuerzahler zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim jeweils zuständigen Finanzamt eingehen.

**Hinweis:** Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Mit freundlichen Grüßen